

Soweit es Jugendliche betrifft, enthält § 65 Abs. 3 eine wesentliche Ergänzung der Grundsätze der Strafzumessung, indem diese Vorschrift den in § 61 Abs. 2 enthaltenen Grundsatz dahin konkretisiert und erweitert, daß sowohl bei der Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit als auch ihrer Verwirklichung die entwicklungsbedingten Besonderheiten des Jugendlichen zu berücksichtigen sind.

- g) die **Ursachen und Bedingungen**. Die Berücksichtigung der Ursachen und Bedingungen der Straftat bei der Strafzumessung beruht darauf, daß das menschliche Verhalten von objektiven Bedingungen determiniert wird, aber die Straftat das Ergebnis seiner eigenen Entscheidung ist. Das OG stellte den Grundsatz auf, daß das Vorliegen strafatbegünstigender Umstände nicht schlechthin zu einer milderen Beurteilung der Schwere der Straftat führen darf, und entwickelte später diesen Grundsatz dahin weiter, daß auch nicht allein der Umstand, daß solche Bedingungen Einfluß auf den Tatenschluß des Täters gehabt haben, strafmildernd berücksichtigt werden kann. Entscheidend ist, wie sich der Täter mit diesen Bedingungen auseinandergesetzt hat und wie das Ergebnis seiner Auseinandersetzung vom Standpunkt des sozialistischen Rechts und der sozialistischen Moral einzuschätzen ist.
- h) die **wiederholte Straffälligkeit**. Art. 2, § 39 Abs. 2 und § 61 Abs. 2 statuieren den Grundsatz, daß gegenüber Rückfälligen normaler Weise die Freiheitsstrafe Anwendung findet. Die Vorschriften über Strafverschärfung bei Rückfälligkeit lassen sich in drei Gruppen einteilen
- Strafverschärfung bei einmaliger Vorstrafe wegen einer gleichen oder ähnlichen Handlung (z. B. § 121 Abs. 2 Ziff. 3, § 122 Abs. 3 Ziff. 3, § 128 Abs. 1 Ziff. 4 u. § 148 Abs. 2)
 - Strafverschärfung bei zweimaliger Bestrafung mit einer Freiheitsstrafe wegen gleicher oder ähnlicher Handlungen (§ 162 Abs. 1 Ziff. 3 u. § 164 Ziff. 3)
 - Strafverschärfung gegen besonders gefährliche Rückfalltäter (§ 44).

Für die Strafzumessung in diesen Fällen ist bedeutsam, ob ein innerer

Zusammenhang zwischen der Rückfallstrafat und der Vortat besteht und die erneute Straftat Ausdruck des Hinwegsetzens des Täters über die ihm mit den Vorstrafen erteilten Lehren bzw. der ständigen Mißachtung der Gesetze ist. Zu berücksichtigen ist weiter, wie die Beziehungen zwischen der wiederholten Straffälligkeit des Täters und seiner Grundeinstellung zu den gesellschaftlichen Anforderungen ausgeprägt sind, d. h., in welchem Umfang die Rückfälligkeit das Ausmaß seiner Schuld mitbestimmt. Schließlich ist das Ergebnis dieser Überprüfung in angemessenem Verhältnis zu den Umständen der zur Aburteilung stehenden Straftat und der Persönlichkeit des Täters zu berücksichtigen. Gegen eine formale, nur das Vorliegen bestimmter Vorstrafen beachtende Betrachtungsweise wendet sich auch die Vorschrift des § 44 Abs. 1.

4. Abs. 3 verbietet, bei der Strafzumessung bestimmte Tatumstände doppelt zu berücksichtigen, und zwar solche, die die strafrechtliche Verantwortlichkeit